



Bundesvertretung
Richter und Staatsanwälte



An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An die Abteilung III/1 des Bundeskanzleramts
iii1@bka.gv.at; manuel.treitinger@bka.gv.at



Wien, am 09.11.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz geändert werden sollen (2. Dienstrechts-Novelle 2015)

GZ • BKA-920.196/0006-III/1/2015

Zum Begutachtungsentwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2015 nehmen die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, die Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Stellung wie folgt:

Vorangestellt wird, dass die Hauptgesichtspunkte dieses Gesetzesentwurfes, insbesondere die Stärkung der Rechtsklarheit im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 sowie die Beseitigung/Korrektur nicht intendierter, weil den Bediensteten zum Nachteil reichender Auswirkungen der Bundesbesoldungsreform 2015, begrüßenswert sind. Insgesamt wird der Gesetzesentwurf daher auch als sinnvoll erachtet und bestehen keine Einwände gegen die geplanten Klarstellungen, Anpassungen und Korrekturen im RStDG (Artikel 4). Sollten künftig dennoch weitere Anpassungen erforderlich sein, um für die übergeleiteten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dienstrechtliche, insbesondere finanzielle Nachteile zu vermeiden, darf auf die seinerzeit gewährte Zusage des Dienstgebers, entsprechend notwendige Anpassungen erforderlichenfalls vorzunehmen, erinnert werden.

Zu Artikel 8 des Entwurfes (Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955) wird angemerkt, dass einerseits eine Klarstellung nötig erscheint, dass der Ersatz der Reisekosten nach § 10 Abs 2 RGV von der Neuregelung des § 7a RGV nicht betroffen ist, sodass weiterhin etwa bei Benutzung des eigenen PKW die (in diesem Fall nicht belegmäßig nachgewiesenen) Kosten des Massenbeförderungsmittels ohne eine Begrenzung auf € 52,- ungeschmälert ersatzfähig sind und erscheint es andererseits ebensowenig sachgerecht, dass gemäß § 5 Abs 3 RGV für den Weg zum und vom Bahnhof (wenn dieser mit dem eigenen PKW zurückgelegt wird) die Kosten des Massenbeförderungsmittels nur gegen Nachweis ersetzt werden.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

Zusammengefasst muss der Ersatz der Kosten des Massenbeförderungsmittels im bisherigen Umfang auch in Zukunft in vollem Ausmaß erhalten bleiben, ungeachtet, ob diese Kosten belegmäßig nachgewiesen werden oder (etwa infolge Nutzung des privaten Pkw) nicht. Durch die dienstliche Verwendung des Privat-Pkw entsteht dem Dienstgeber, der regelmäßig ohnehin nur Kosten des Massenbeförderungsmittels ersetzt, kein finanzieller Nachteil. Eine in solchen Fällen betragsmäßige Beschränkung der Kosten des Massenbeförderungsmittels ist nicht akzeptabel.

Dass auch in der 2. Dienstrechts-Novelle 2015 die bereits seit Langem geforderte und wiederholt in Aussicht genommene Herabsetzung der Auslastung von Richterinnen und Richtern, dies insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, nicht verankert wurde ist bedauerlich und wird dringend ersucht eine § 50a BDG angelehnte Regelung auch für Richterinnen und Richter im Rahmen dieser Novelle einzuführen.

Im Gegensatz zu den Regeln des allgemeinen Bundesdienstrechtes (§§ 50a ff. BDG), erlaubt das RStDG in seinen §§ 76a ff. , eine Herabsetzung der Auslastung ausschließlich zum Zwecke der Betreuung eines Kindes, wodurch es zu Fällen kommt, in denen Richterinnen und Richter, die während oder nach einer Erkrankung arbeitswillig ihren Dienst wieder antreten wollen, deren Leistungsfähigkeit jedoch krankheitsbedingt eingeschränkt ist, mangels rechtlicher Möglichkeiten nur in den Ruhestand versetzt werden können. Mangels Teilzeitmöglichkeit führt eine eingeschränkte Dienstfähigkeit (bei der eine Teilzeittätigkeit aber noch möglich wäre) in letzter Konsequenz zur Versetzung in den Ruhestand einer dienstwilligen Richterin/eines dienstwilligen Richters. Dass dies - abgesehen von der menschlichen Komponente - aus ökonomischen Überlegungen auch für den Dienstgeber einen (jedenfalls auch finanziellen) Verlust bedeutet und den allgemeinen Bestrebungen, dienstältere und somit regelmäßig besonders erfahrene Personen möglichst lange bis zum Regelpensionsalter in ihren Beschäftigungsverhältnissen zu halten und nicht zusätzlich zu Pensionszahlungen Bezüge für die nachrückenden Bediensteten zahlen zu müssen, diametral zuwider läuft, ist evident.

Dass derzeit keine mit dem übrigen Bundesdienst vergleichbare Regelung besteht, führt im Gegensatz zum allgemeinen Bundesdienstrecht zu einer sachlich nicht begründbaren Einschränkung der Richterinnen und Richter bei ihrer Flexibilität im Beschäftigungsausmaß. Richterinnen und Richter als einzige Berufsgruppe im öffentlichen Dienst von dieser Regelung weiterhin auszuschließen, ist gleichheitswidrig und diskriminierend im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000.

In den verbundenen Rechtssachen C-335/11 und C-337/11 Ring und Skuboe Werge vom 11. April 2013 hat der EuGH klargestellt, dass der Begriff „Behinderung“ dahin auszulegen ist, dass er einen Zustand einschließt, der durch eine ärztlich diagnostizierte heilbare oder unheilbare Krankheit verursacht wird, wenn diese Krankheit eine Einschränkung mit sich bringt, die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren den Betroffenen an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben, gleichberechtigt mit anderen Arbeitnehmern, hindern können und wenn diese Einschränkung von langer Dauer ist. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber verpflichtet, geeignete und angemessene Vorkehrungsmaßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes und den beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.

Die im Rahmen der Dienstrechts-Novelle zu schaffende Möglichkeit der Herabsetzung der Auslastung auch für Richterinnen und Richter, analog der Bestimmung des § 50a BDG ist eine geeignete Vorkehrung im Sinne der obigen Ausführungen und zur Herstellung eines unionsrechtskonformen Zustandes notwendig.

Mag. Christian Haider, Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD

Mag. Werner Zinkl, Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen

Mag. Gerhard Jarosch, Präsident der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte